

Tiere im Recht

WAS IST BEI EINEM UNFALL ZU TUN?



Gieri Bolliger, Rechtsanwalt und Geschäftsführer der Stiftung für das Tier im Recht, Zürich.

Eine Büwo-Leserin fragt:

«Gestern habe ich beobachtet, wie unser Nachbar wieder einmal viel zu schnell durch unser Quartier fuhr und deshalb nicht mehr rechtzeitig bremsen konnte, als ihm eine Katze vors Auto sprang. Das Tier wurde vom Rad gestreift und blieb verletzt liegen. Ohne sich darum zu kümmern, fuhr er einfach weiter. Hat sich mein Nachbar durch sein rücksichtsloses Verhalten nicht strafbar gemacht?»

Der Büwo-Experte antwortet:

«Doch, das Verhalten Ihres Nachbarn war nicht nur verantwortungslos, sondern auch gesetzeswidrig. Wir raten Ihnen deshalb, so rasch wie möglich auf dem nächsten Polizeiposten Anzeige gegen ihn zu erstatten. Wird ein Hund oder eine Katze im Strassenverkehr verletzt, sollte der Fahrzeuglenker dem Tier selbstverständlich sofort helfen, wofür er es am besten zu einem Tierarzt bringt oder einen Tierrettungsdienst – sofern es in der Region einen solchen gibt – alarmiert. Wie bei einer Kollisi-

on mit einem Wildtier muss auch jeder Verkehrsunfall mit einem Heimtier unverzüglich gemeldet werden, und zwar wenn möglich dem Eigentümer des verletzten oder getöteten Tieres, selbst wenn solche Hiobsbotschaften natürlich nur ungern überbracht werden. Häufig kann der Tierhalter jedoch nicht unmittelbar ausfindig gemacht werden, sodass der Unfall der Polizei zu melden ist. Diese Meldepflicht besteht von Gesetzes wegen; wer sich nicht daran hält, macht sich wegen eines Verstosses gegen das Strassenverkehrsgesetz strafbar.

Wird eine Kollision nicht gemeldet, kann zudem oftmals auch niemand die nötigen Massnahmen einleiten, um dem verletzten Tier zu helfen, und ist dieses womöglich weiteren Leiden ausgesetzt. Fährt ein Automobilist einfach weiter, anstatt ein von ihm angefahrenes Tier zum Tierarzt zu bringen oder andere Hilfemassnahmen zu ergreifen, so wie es ihr Nachbar getan hat, muss er somit nicht nur mit strassenverkehrsrechtlichen Konsequenzen, son-

dern auch mit einem Verfahren wegen Tierquälerei durch Unterlassen rechnen. Im Unterschied zu Wildtieren gehören Heimtiere in aller Regel jemandem und es besteht somit Privateigentum an ihnen. Kann der Eigentümer der angefahrenen Katze ausfindig gemacht werden, kann er somit gegenüber Ihrem Nachbarn Schadenersatz für seine verletzte Katze geltend machen. Dies bedeutet, dass Ihr Nachbar für sämtliche zur Behandlung erforderlichen Tierarztkosten aufkommen muss. Dabei spielt es auch keine Rolle, wenn die Heilungskosten den materiellen Wert des Tieres übersteigen. Sollte die Katze versterben, kann gegenüber dem Fahrzeuglenker neben einer Genugtuung auch noch der sogenannte Affektionswert geltend gemacht werden. Hiermit wird der Wert bezeichnet, der einem Heimtier von seinem Halter oder dessen Angehörigen nicht aus wirtschaftlichen, sondern aus rein emotionalen Motiven beigemessen wird und der den materiellen Wert des Tieres übersteigen kann.»



Tiere gehören in der Regel jemandem.

Bild Pixabay

TIERE IM RECHT

Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht? Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktioniert es:
Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk «Büwo» an Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9, 8006 Zürich
Tel. 043 443 06 43
info@tierimrecht.org

Spendenkonto Post: 87-700700-7; die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden an die TIR können von den Steuern abgezogen werden.

Tiere im Recht

EINE FEHLENDE GESETZLICHE PFLICHT

Von Gieri Bolliger / Michelle Richner (Tier im Recht; TIR)

Das schweizerische Recht sieht für Tiere in akuter Lebensgefahr keine allgemeine Hilfpflicht vor. Dies bedeutet, dass straffrei bleibt, wer beispielsweise an einer am Strassenrand liegenden verletzten Katze vorbei fährt, ohne dieser zu helfen. Anders sieht die Rechtslage bei den Menschen aus: Das Strafgesetzbuch verpflichtet nämlich jedermann, einem Menschen in unmittelbarer Lebensgefahr zu helfen, sofern dies aufgrund der konkreten Umstände zumutbar ist. Wer dies nicht tut oder andere bei der Nothilfe behindert oder sie sogar davon abhält, macht sich strafbar und wird mit einer Freiheits- oder Geldstrafe belegt.

Im Unterschied zu Haltern oder Betreuern, die durch das Tierschutzgesetz verpflichtet sind, ihre Tiere zu ernähren, zu pflegen und tierärztlich versorgen zu lassen, obliegt Drittpersonen keine entsprechende Verantwortung. Im Gegensatz zu Personen, die ein Tier – beispielsweise durch

einen Verkehrsunfall – in eine Gefahrensituation versetzt haben, müssen Zeugen einer Notsituation oder andere Unbeteiligte somit weder ein verletztes fremdes Tier zum Tierarzt bringen noch die Polizei oder den Tierhalter benachrichtigen. Aus tierschützerischen und ethischen Gründen sollte man in solchen Situationen aber natürlich trotzdem unbedingt helfen. Verantwortungsbewussten Passanten oder Verkehrsteilnehmern muss es ein Anliegen sein, sich um Tiere in Not zu kümmern. Hat man hierfür keine Zeit oder ist man unsicher, wie geholfen werden kann, sollte unverzüglich die Polizei oder gegebenenfalls ein Tierrettungsdienst verständigt werden.

Wer ein verletztes fremdes Tier selbst zum Tierarzt bringt, ist aus rechtlicher Sicht Auftraggeber und somit grundsätzlich zur Übernahme der Erstversorgungskosten verpflichtet. Wird der Halter des verunfallten Tieres in der Folge eruiert, können die

Aufwendungen auf diesen abgewälzt werden. Sind die Verletzungen auf einen Verkehrsunfall zurückzuführen, kann der Tierhalter auf den Fahrzeuglenker zurückgreifen, dessen Kosten in aller Regel zumindest teilweise von seiner Haftpflichtversicherung gedeckt werden.

Eine konsequente Handhabung dieser Regelung würde das spontane Engagement von hilfsbereiten Personen für fremde Tiere aber natürlich stark hemmen. Die medizinische Erstversorgung, um das Leben des Tieres zu retten und seine Leiden zu lindern, ist für viele Tierärzte daher glücklicherweise selbstverständlich. Ausserdem verfügt die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST), der über 90 Prozent aller Privatpraktiker angehören, über einen speziellen Fonds für Findeltiere, woraus dem behandelnden Tierarzt die Behandlungskosten für verunfallte Hunde und Katzen bis zu einer bestimmten Obergrenze vergütet werden.



Verletzte Tiere haben oft wenig Schutz durch den Gesetzgeber. Bild Pixabay

WER IST DIE STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)?

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Stiftung, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert.

Schweizweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze und ihren konsequenten Vollzug und hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Neben ihrer rechtspolitischen Tätigkeit vermittelt die TIR das Basis- und Detailwissen

zum rechtlichen Tierschutz in Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und offeriert eine breite Palette an Dienstleistungen und Hilfsmitteln für den richtigen Umgang mit Tieren.

Das grosse Angebot an objektiven und praxisnahen Informationen richtet sich nicht nur an Tierhaltende und Juristen, sondern ebenso an Vollzugsinstanzen, Tierärzte, Schulen aller Stufen und Tierschutzorganisationen.

Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier im Recht etabliert.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.tierimrecht.org